

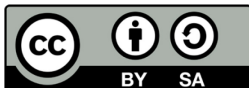
Wissen und Erfahrungen von Lehrkräften im Kontext von Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung

Eine qualitative Interviewstudie mit Grundschullehrkräften
zum Umgang mit dem Konzept BiG – „Beratung in Grundschulen“

Margit Stein^{1,*}, Benjamin Möbus¹ und Linda Miller¹

¹ Universität Vechta

* Kontakt: Universität Vechta,
Erziehungswissenschaften,
Driverstraße 22,
49377 Vechta
margit.stein@uni-vechta.de



Dieses Werk ist freigegeben unter der Creative-Commons-Lizenz CC BY-SA 4.0 (Weitergabe unter gleichen Bedingungen). Diese Lizenz gilt nur für das Originalmaterial. Alle gekennzeichneten Fremdinhalte (z.B. Abbildungen, Fotos, Tabellen, Zitate etc.) sind von der CC-Lizenz ausgenommen. Für deren Wiederverwendung ist es ggf. erforderlich, weitere Nutzungsgenehmigungen beim jeweiligen Rechteinhaber einzuholen. <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>

Zusammenfassung: Die qualitative Interviewstudie untersucht Wissen, Erfahrungen und Unterstützungsbedarfe von Grundschullehrkräften im Kontext von Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung, mit besonderem Fokus auf das NRW-Programm *Beratung in Grundschulen* (BiG). Ausgangspunkt ist die gesetzlich verankerte Schutzpflicht (§ 8a SGB VIII und § 4 KKG), die Lehrkräfte verpflichtet, bei Verdachtsmomenten angemessen zu handeln. Die Ergebnisse zeigen, dass Lehrkräfte potenzielle Gefährdungen überwiegend an körperlichen Anzeichen festmachen, während subtile Verhaltensänderungen oder emotionale Vernachlässigung seltener erkannt werden. Besonders im Bereich sexualisierter Gewalt bestehen große Unsicherheiten; einige Lehrkräfte können keine Anzeichen benennen. Schutzpläne sind nicht flächendeckend etabliert oder werden im Alltag wenig beachtet. Das Wissen über das Bundeskinderschutzgesetz ist teils lückenhaft. Fortbildungen sind ungleich verteilt; viele Lehrkräfte stützen sich auf Berufserfahrung oder Intuition statt auf systematisch erworbenes Fachwissen. Positive Erfahrungen bestehen mit Beratungsstellen, insbesondere mit der BiG-Beratung, die als niedrighschwellige Schnittstelle zwischen Schule und Jugendamt fungiert. Sie unterstützt bei Fallbesprechungen, vermittelt weiterführende Hilfen und kann an Elterngesprächen teilnehmen. Einschränkungen ergeben sich durch begrenzte Ressourcen, fehlende Schulsozialarbeit und regionale Unterschiede im Zugang. Die Studie empfiehlt, Kinderschutzthemen verpflichtend in der Lehramtsausbildung zu verankern, Schutzpläne bzw. -konzepte regelmäßig zu thematisieren und Kooperationen mit Jugendämtern sowie Beratungsstellen auszubauen. Die BiG-Beratung sollte flächendeckend gestärkt werden, um Lehrkräfte in ihrer Schutzfunktion nachhaltig zu unterstützen.

Schlagwörter: Kinderschutz; Kindeswohl; Kindeswohlgefährdung; Schule; Grundschule; Lehrkraft

1 Einleitung: Die besondere Rolle von Lehrkräften im Kinderschutz

Kinder sind aufgrund ihrer besonderen Vulnerabilität und strukturellen Abhängigkeit von erwachsenen Bezugspersonen in der geltenden Rechtsordnung durch spezifische Schutzbestimmungen adressiert, die im *Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)* kodifiziert sind. Insbesondere § 1 Abs. 3 Nr. 4 betont, dass „Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl [ge]schütz[t]“ werden müssen, wobei § 8a SGB VIII im Rahmen des „*Schutzauftrag[s] bei Kindeswohlgefährdung*“ die rechtlich bindenden Interventionspflichten relevanter Institutionen und Akteur*innen festschreibt (Bundesministerium der Jus-

tiz, o.J.c). Kinderschutz ist kein Nischenphänomen bestimmter Berufsgruppen, sondern Aufgabe für alle Personen, die mit Kindern (professionell) befasst sind. Ziel ist, dass diese kompetent und sensibel mit dem Phänomen der Gewalt gegen Kinder umzugehen wissen, um (potenziell) Betroffene effektiv und nachhaltig zu schützen (Stein & Wehl, 2026).

Im institutionellen Gefüge des Kinderschutzes nehmen Berufsgruppen mit kontinuierlichem und unmittelbarem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen – insbesondere Lehrkräfte, Schulpsycholog*innen und Fachkräfte der Schulsozialarbeit – eine Schlüsselstellung ein. Von ihnen wird erwartet, Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung differenziert wahrzunehmen, fachlich fundiert zu bewerten und sowohl präventiv als auch interventiv adäquat zu handeln. Empirische Befunde legen nahe, dass jede Lehrkraft im Verlauf ihrer beruflichen Laufbahn mit Fällen von Vernachlässigung, sexuellem Missbrauch bzw. sexualisierter Gewalt oder Misshandlung konfrontiert wird (Blumenthal et al., 2020, S. 122). Daraus ergibt sich eine gesetzlich normierte Verpflichtung, bei entsprechenden Verdachtsmomenten zu reagieren (Bathke, 2019, S. 33ff.). Die Schule als einzige Bildungseinrichtung mit verpflichtendem und flächendeckendem Zugang zu allen Kindern und Jugendlichen eines Jahrgangs verfügt über eine herausgehobene Funktion „der Aufdeckung und Abwendung von Formen der Gefährdung oder Schädigung des Wohls einzelner Kinder oder Jugendlicher“ (Wiesner, 2017, S. 136), sodass Seifried in seinem praxisorientierten Beitrag zu den Handlungsmöglichkeiten von Schule im Kinderschutz (2019, S. 104) von der „Schule als Frühwarnsystem“ spricht. Zur Wahrnehmung dieser Verantwortung sind sowohl fundiertes Fachwissen als auch ausgeprägte Wahrnehmungs-, Beurteilungs- und Handlungskompetenzen notwendig (Hauri & Jenzer, 2022, S. 32). Lehrkräfte haben nach § 8a SGB VIII einen spezifischen Schutzauftrag (Bathke et al., 2019, S. 33), dessen rechtliche Ausgestaltung maßgeblich in § 4 des *KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz)* (Bundesministerium der Justiz, o.J.b) verankert ist. So sind sie verpflichtet, bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung zu reagieren, auf Hilfsangebote zu verweisen und können zur Einschätzung fachliche Beratung durch eine erfahrene Fachkraft in Anspruch nehmen. Zudem ist im *KKG* gesetzlich geregelt, unter welchen Bedingungen personenbezogene Daten an das Jugendamt übermittelt werden dürfen (Zimmermann, 2016). Ziel des Gesetzes ist die Stärkung der Handlungs- und Rechtssicherheit aller Kooperationspartner*innen (Zimmermann, 2016, S. 42):

„(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung [...] aus oder ist ein Vorgehen [...] erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen“ (§ 4 KKG).

Gleichwohl existiert in Deutschland bislang kein flächendeckendes schulisches Verfahren zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung. Fachlich geboten, wenn auch nicht in allen Bundesländern verbindlich rechtlich vorgeschrieben, ist die Entwicklung schulischer Interventionspläne, die konkrete Handlungsschritte bei Verdachtsfällen vorgeben (Bathke et al., 2019, S. 76–77). In Nordrhein-Westfalen (NRW) wurde 2021 eine schulische Verpflichtung zur Erstellung von Schutzkonzepten eingeführt (MSB NRW, o.J.a). *Schutzkonzepte* sind dabei als „ein System von spezifischen Maßnahmen [...], die für den besseren Schutz von Mädchen und Jungen vor sexuellem Missbrauch und Gewalt in einer Institution sorgen“ (Fegert et al., 2018, S. 4), zu verstehen. Sie sollen Handlungssicherheit vermitteln und umfassen u.a. Verhaltenskodizes im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Eltern, Fortbildungsangebote, Präventionsangebote und Beschwerdestellen für Schüler*innen, Kontaktadressen von Anlauf- und Beratungsstellen sowie definierte Handlungspläne zum Umgang bei Verdachtsfällen (Derr & Eppinger, 2025; Fegert et al., 2018). Zur Unterstützung der Gestaltung von Schutzkonzepten werden die Schulen durch einen Leitfaden der Kultusministerkonferenz sowie verschiedener Landesbehörden oder durch Materialien der Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) unterstützt (Derr & Eppinger, 2025). Nach einer aktuellen Umfrage des Deutschen Jugendinstituts verfügen nur 17 Prozent der Schulen über ein Schutzkonzept ($n = 2.028$; Derr & Eppinger, 2025). Auch die Auswirkungen von Schutzkonzepten auf die Prävalenz von Kindeswohlgefährdungen, Gewalt und Missbrauch sind noch nicht umfassend erfasst und stehen im Mittelpunkt der Studie „Entwicklung und Wirkung von Schutzkonzepten in Schulen im Längsschnitt“ des DJI (Derr & Eppinger, 2025).

Für eine wirksame Umsetzung sind institutionenübergreifende Kooperationen erforderlich (Leitner, 2021), die jedoch in der Praxis häufig unzureichend realisiert werden (Fiegenbaum & Bücken, 2019, S. 109–110), sodass Bohler und Franzheld (2011, S. 244) im Kontext des Kinderschutzes plakativ von einer „distanzierte[n] Beziehung von Schule und Jugendhilfe“ (2011, S. 244)

sprechen. Zur Verbesserung der Zusammenarbeit wurde in Nordrhein-Westfalen bereits 2009 eine Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule etabliert (Fiegenbaum & Bücken, 2019). Es besteht laut Leitner (2021, S. 155) die starke „Notwendigkeit, Wissen über Rechtsgrundlagen und Verfahrensabläufe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in Schulen zu implementieren und die Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe zu stärken.“

Ein Beispiel für niedrigschwellige Unterstützungsstrukturen für alle an Schule beteiligten Adressat*innengruppen ist die „*Beratung in Grundschulen*“ (*BiG-Beratung*) (Verbund Sozialtherapeutischer Einrichtungen NRW e.V., o.J.). Das Angebot richtet sich an Erziehungsberechtigte, Kinder und Lehrkräfte und adressiert relativ weit und offen gestaltet ein breites Feld sowohl schulischer als auch außerschulischer Fragestellungen. Neben Familienzentren stehen BiG-Beratungen direkt an Schulen zur Verfügung; in der Regel sind sozialpädagogische Fachkräfte zwei Stunden wöchentlich pro Schule vor Ort. Lehrkräfte nutzen diese Ressource nicht nur für Elterngespräche und die Vermittlung weiterführender Hilfen, sondern häufig auch zur Beratung in Verdachtsfällen einer Kindeswohlgefährdung. Die Finanzierung erfolgt i.d.R. durch das zuständige Jugendamt; Träger sind neben der Caritas weitere freie Träger wie die evangelische Jugendhilfe.

Im Rahmen des Beitrags wird beispielhaft ein Landkreis betrachtet, in welchem die Etablierung der sogenannten *Beratung in Grundschulen (BiG)* als kontinuierliches Beratungsangebot an Schulen erfolgte, um Eltern, Kinder und Lehrkräfte niedrigschwellig zu unterstützen. In der Studie wurde hierbei erfasst, welche Wissensbestände Lehrkräfte im Kontext von Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung aufweisen, woher sie ihre Informationen beziehen, wie sie selbst ihre Kompetenzen einschätzen und welche Rolle hierbei die BiG sowie andere Unterstützungs- und Beratungsangebote spielen. Hieraus können Anforderungen an eine adäquate Unterstützung von Lehrkräften in diesem wichtigen Feld abgeleitet werden, um ihrem Schutzauftrag gerecht werden zu können.

2 Theoretischer Hintergrund und Forschungsstand zu Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

2.1 Definitoriale und theoretische Fassung der Begriffe *Kindeswohl* und *Kindeswohlgefährdung*

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch liegt eine Kindeswohlgefährdung dann vor, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes beeinträchtigt wird (§ 1666 Abs. 1 BGB; Bundesministerium der Justiz, o.J.a). Die Begriffe *Kindeswohl* und *Kindeswohlgefährdung* stellen somit unbestimmte Rechtsbegriffe dar (Nikles et al., 2022, S. 42), für die keine allgemeingültigen Definitionen existieren (Alle, 2024, S. 13); ihre Auslegung basiert auf Prozessen der Beobachtung und Bewertung und ist maßgeblich von gesellschaftlichen sowie ethisch-kulturellen Kontexten und Wertvorstellungen abhängig (Nikles et al., 2022). In der fachlichen Praxis erfolgt die Bestimmung des Kindeswohls einzelfallorientiert anhand verschiedener Kriterien (Alle, 2024), basierend auf einer „fachlich fundierten Einschätzung der Gesamtsituation“ (Zitelmann, 2020, S. 457).

In der fachlichen Systematik werden verschiedene *Gefährdungsformen* unterschieden: körperliche und psychische Misshandlung, körperliche und seelische bzw. psychische Vernachlässigung sowie sexualisierte Gewalt (Nikles et al., 2022, S. 154).

Körperliche Misshandlung „umfasst alle Arten bewusster und unbewusster Handlungen, die zu nicht zufälligen körperlichen Schmerzen, Verletzungen oder gar zum Tode führen“ (Kinderschutz-Zentrum Berlin, 2009, S. 38). Neben physischen Verletzungen sind diese Handlungen regelmäßig mit psychischen Belastungen wie Angst und Scham verbunden (Kinderschutz-Zentrum Berlin, 2009). Sie können sowohl in Form gezielter Gewaltanwendung zur Bestrafung als auch als impulsive Aggressionshandlung in Stresssituationen auftreten (Kinderschutz-Zentrum Berlin, 2009). Sichtbare Indikatoren sind beispielsweise Verletzungen unterschiedlicher Art und Intensität.

Psychische Misshandlungen werden definiert als „chronische, qualitativ und quantitativ ungeeignete und unzureichende, altersinadäquate Handlungen und Beziehungsformen von Sorgeberechtigten zu Kindern“ (Kinderschutz-Zentrum Berlin, 2009, S. 45). Sie manifestieren sich u.a. in Ignorieren, Isolieren, Ängstigen oder fehlender Wertschätzung (Espenschied, 2020, S. 31) und können eigenständig auftreten oder als Bestandteil anderer Gefährdungsformen (Espenschied, 2020, S. 32). Mögliche Anzeichen sind mangelndes Selbstwertgefühl, perfektionistisches oder selbstverletzendes Verhalten.

Sexualisierte Gewalt kann sowohl im familialen Kontext durch Bezugspersonen oder Gleichaltrige als auch durch fremde Personen erfolgen (Bathke et al., 2019, S. 13). Sie wird definiert als

„jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können“ (Bange & Deegener, 1996, S. 105, zitiert nach Bathke et al., 2019, S. 13).

Für Kinder unter 14 Jahren wird per Gesetz davon ausgegangen, dass keine wirksame Zustimmung zu sexuellen Handlungen möglich ist (Bathke et al., 2019, S. 13).

Vernachlässigung – in körperliche und seelische bzw. emotionale Vernachlässigung differenziert (Nikles et al., 2022) – stellt die am häufigsten festgestellte Form der Kindeswohlgefährdung dar (Alle, 2024, S. 25) und wird beschrieben als „situative oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns“ (Kinderschutz-Zentrum Berlin, 2009, S. 43). Sie gilt als Beziehungsstörung, die „auf der Unkenntnis oder Unfähigkeit von Eltern [beruht], die körperlichen, seelischen, geistigen und materiellen Grundbedürfnisse eines Kindes zu befriedigen“ (Kinderschutz-Zentrum Berlin, 2009, S. 43). Eine mangelhafte Versorgung hinsichtlich elementarer Bedürfnisse wie z.B. Schlaf, aber auch Zuwendung und Körperkontakt kann gravierende gesundheitliche Folgen nach sich ziehen (Alle, 2024, S. 26). Psychische Vernachlässigung äußert sich in Defiziten an Wärme und Zuwendung sowie der Missachtung kindlicher Bedürfnisse (Alle, 2024, S. 26).

2.2 Forschungsstand zur Kindeswohlgefährdung in Deutschland

2.2.1 Anzahl der Kindeswohlgefährdungen in Deutschland

Trotz der normativen Rahmung, die Kinderschutz und die Prävention bzw. Intervention bei Kindeswohlgefährdung als prioritär festschreibt, verzeichnete Deutschland im Jahr 2024 einen historischen Höchststand gemeldeter Kindeswohlgefährdungen (Statistisches Bundesamt, 2025), wobei nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts seit Jahren ein nahezu kontinuierlicher Anstieg der gemeldeten *Fälle von Kindeswohlgefährdungen* zu verzeichnen ist. Für das Jahr 2023 wurden mit 63.700 Fällen 1.400 Fälle mehr als im Vorjahr registriert, was einem relativen Zuwachs von 2 Prozent entspricht (Statistisches Bundesamt, 2024a). Da es einzelnen Jugendämtern aufgrund von Überlastung und technischen Problemen nicht möglich war, voll-

ständige Daten zu übermitteln, wird der tatsächliche Anstieg auf etwa 8 Prozent geschätzt (Statistisches Bundesamt, 2024a). Diese Zahlen bilden ausschließlich das Hellfeld ab; in der Fachliteratur wird eine signifikant höhere Dunkelziffer angenommen (Bathke et al., 2019, S. 13; Braun, 2011, S. 188).

Differenziert nach Geschlecht zeigt sich, dass Jungen bis zum zwölften Lebensjahr etwas häufiger betroffen sind, während ab dem 13. Lebensjahr Mädchen überproportional häufig *Opfer* werden (Statistisches Bundesamt, 2024a). In 73 Prozent der Fälle war die Gefährdung auf Handlungen der Mutter oder des Vaters zurückzuführen (Statistisches Bundesamt, 2024a), womit es sich in Bezug auf die *Täter*innen* in der überwiegenden Mehrheit um Beziehungstaten im unmittelbaren sozialen Nahraum handelt. Hinsichtlich der *Gefährdungsformen* wurde in 58 Prozent der Fälle eine Vernachlässigung festgestellt, gefolgt von psychischer Misshandlung in 36 Prozent, körperlicher Misshandlung in 27 Prozent und sexualisierter Gewalt in 6 Prozent der Fälle (Statistisches Bundesamt, 2024a). In nahezu jedem vierten Fall lagen mehrere Gefährdungsformen vor (Statistisches Bundesamt, 2024a). Die häufigsten Meldungen erfolgten durch Polizei und Justiz; Schulen rangierten erst an vierter Stelle der meldenden Institutionen (Statistisches Bundesamt, 2024a).

Für NRW, das Bundesland, in dem die vorliegende Studie durchgeführt wurde, wurden im Jahr 2023 insgesamt 55.833 Fälle gemeldet (Statistisches Bundesamt, 2024b). Davon wiesen 7.742 Fälle eine akute und 6.098 Fälle eine latente Kindeswohlgefährdung auf (Statistisches Bundesamt, 2024b).

2.2.2 Forschungen zum Wissen von Lehrkräften über Kindeswohlgefährdungen

Insbesondere im Themenbereich sexualisierter Gewalt bestehen erhebliche *Wissens- und Erfahrungslücken* bei Lehrkräften, wodurch ein erheblicher Fortbildungsbedarf gegeben ist. In einer quantitativen Untersuchung von Birkel (2016) mit 338 Lehrkräften wurden vor allem introvertiertes Verhalten, Angstverhalten sowie Abwehr körperlicher Nähe als Indikatoren sexuellen Missbrauchs bzw. sexualisierter Gewalt benannt; 41 Lehrkräfte konnten keine Anzeichen für diese Gefährdungsform anführen. Primäre Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt ergeben sich für Lehrkräfte vor allem aus dem Verhalten und äußeren Erscheinungsbild der Kinder (Fiegenbaum, 2019b, S. 202).

Schnebel (2007, S. 159) hebt hervor, dass Lehrkräfte häufig nur unzureichend über bestehende *Beratungsangebote* informiert seien. Eine qualitative Studie von Spies et al. (2023) mit acht Lehrkräften, zwei Schulleitungen, zwei Schulsozialarbeiter*innen und einer Förderschulkraft dokumentiert eine nur geringe Kooperation mit Beratungsstellen. Schulsozialarbeit fungiert nach einer qualitativen Untersuchung von Pooch und Tremel (2018) mit elf Befragten als niederschwellige Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche, die sich dort anvertrauen können.

Hinsichtlich *institutioneller Präventionsmaßnahmen* zeigt sich, dass nicht alle Kultusbehörden die Implementierung von Schutzkonzepten verpflichtend vorgeben (Spies et al., 2023, S. 347). Jantowski und Ebert (2011) stellen in einer quantitativen Untersuchung mit 47 Befragten fest, dass das Wissen von Lehrkräften über Präventions- und Interventionskonzepte erheblich variiert. Eine bundesweite quantitative Erhebung im Anschluss an das Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (2014–2015) mit 1.190 beteiligten Schulen ergab, dass ein Drittel der Schulen ihre Handlungssicherheit als „schlecht“ oder „sehr schlecht“ einschätzte, wobei die Rechtssicherheit sogar noch negativer bewertet wurde (Zimmermann, 2016). Zudem war das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) einem erheblichen Teil der Schulen nicht bekannt; dort, wo es bekannt war, wurden Handlungs- und Rechtssicherheit signifikant positiver eingeschätzt (Zimmermann, 2016).

Wissenszuwachs zu Kindeswohlgefährdungen erfolgt bei Lehrkräften unter anderem durch Fortbildungsmaßnahmen. Jantowski und Ebert (2011) berichten, dass 76,7 Prozent der Befragten entsprechende Angebote – wenn überhaupt – nur unregelmäßig wahrnehmen, während 83,3 Prozent sich mehr Fortbildungen wünschen. Fiegenbaum (2019a, S. 137) konstatiert, dass Studium und Referendariat nur geringe inhaltliche Schwerpunkte zu Anzeichen von Kindeswohlgefährdung setzen; auch in Nordrhein-Westfalen nimmt das Thema in der Lehramtsausbildung keine zentrale Rolle ein (Fiegenbaum, 2019a, S. 140).

In einer qualitativen Untersuchung von Christmann (2021) mit sieben Lehrkräften und fünf Schulsozialarbeiter*innen schätzten Lehrkräfte ihre eigene Professionalität entsprechend als unzureichend ein – bedingt durch Fehlerängste und mangelnde institutionelle Unterstützung.

2.2.3 Forschungsdesiderat und Forschungsfragen

Trotz vorhandener Forschung zum Kinderschutz und zur Kindeswohlgefährdung hält Franzheld (2017, S. 57ff.) fest, dass die wissenschaftliche Auseinandersetzung damit dennoch bislang unzureichend ist. Es besteht sowohl ein Defizit in der Grundlagenforschung als auch in der praxisorientierten Vertiefung (Franzheld, 2017), wenngleich die Relevanz des Themas unbestritten sei (Jantowski & Ebert, 2011, S. 141). Eine Intensivierung der Forschung sei erforderlich, um bestehende Lücken zu schließen, insbesondere im Hinblick auf das Wissen von Lehrkräften über Anzeichen, Präventions- und Interventionsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdungen (Franzheld, 2017, S. 59), vor allem da das Handlungsfeld sehr dynamisch ist und etwa seit der verbindlichen Einführung von Schutzkonzepterstellungen in einigen Bundesländern oder von Angeboten der Unterstützung sich rasant entwickelt hat. Forschung zu modellhaften Projekten, die den Wissens- und Kompetenzstand von Lehrkräften gezielt erweitern oder sie beratend unterstützen, ist ebenfalls rar. Ein Beispiel für ein solches unterstützendes Angebot stellt die im nordwestlichen NRW implementierte *Beratung in Grundschulen* (BiG-Beratung) dar, die Lehrkräfte unterstützt, ohne spezifisch auf Kindeswohlgefährdung fokussiert zu sein. Im Rahmen der vorliegenden Studie wurden Lehrkräfte zu ihrem Wissen, ihren Kompetenzen und ihren Erfahrungen im Kontext des Kinderschutzes, einschließlich der Nutzung der BiG-Beratung und ihrer Erfahrungen damit, befragt. Folgende Forschungsfragen lagen der Untersuchung zugrunde:

- F1: Welche Anzeichen für Kindeswohlgefährdungen kennen Grundschullehrkräfte? Nennen sie bezüglich der Gefährdungsform passende Anzeichen.
- F2: Inwiefern sind Grundschullehrkräfte mit dem in NRW verpflichtenden schuleigenen Schutzkonzept und dem Bundeskinderschutzgesetz vertraut?
- F3: Woher beziehen Grundschullehrkräfte ihr Wissen über Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung und wie schätzen sie ihr Wissen subjektiv in diesem Kontext ein?
- F4: Welche Erfahrungen haben Grundschullehrkräfte mit entsprechenden Unterstützungs- und Beratungsangeboten, insbesondere mit der BiG-Beratung?

3 Methodik der Studie

3.1 Erhebungs- und Auswertungsmethoden

Der Studie liegt ein qualitatives Forschungsdesign zugrunde, das auf die Rekonstruktion sozialer Phänomene abzielt (Döring, 2023). *Qualitative Forschung* fokussiert hierbei insbesondere die subjektiven Wahrnehmungen und Sichtweisen der Befragten (Herzmann & König, 2023, S. 24) sowie deren Erfahrungen und Wissensbestände (Ritschl et al., 2023, S. 59).

Datenerhebung: Die Datenerhebung erfolgte mittels qualitativer Interviews; konkret wurden *problemzentrierte Interviews* (Kruse, 2015, S. 149) geführt. Diese basieren auf einem leitfadengestützten Vorgehen und weisen phasenweise einen dialogischen Charakter auf (Kruse, 2015, S. 149). Der methodische Vorteil liegt darin, dass alle für die Untersuchung relevanten Themenbereiche systematisch abgedeckt werden können, wodurch die Vergleichbarkeit der erhobenen Daten erhöht wird. Der eingesetzte Leitfaden (vgl. Tab. 1) differenziert zwischen Impulsfragen, Aufrechterhaltungsfragen und gezielten Nachfragen. Ergänzend wurden demographische Informationen erhoben, etwa zur Dauer der Tätigkeit an der jeweiligen Schule oder zur Fächerkombination, sowie abschließend die Möglichkeit offeriert, weitere für die Untersuchung relevante Aspekte anzuführen. Die Interviews wurden vollständig mit einem digitalen Audioprogramm aufgezeichnet. Im Anschluss erfolgte die Transkription der Gespräche mithilfe der Software MAXQDA in Kombination mit manueller Nachbearbeitung. Die so erstellten Transkripte bilden die Datengrundlage für die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring (2022). Für die Transkription wurden die Regeln von Kuckartz und Rädiker (2022) angewendet.

Tabelle 1: Leitfaden für die Befragungen der Grundschullehrkräfte (Impulsfragen kursiv sowie mögliche Nachfragen mit Spiegelstrichen) (eigene Darstellung)

<p><i>Haben Sie schon Verdachtsfälle oder Fälle der Kindeswohlgefährdung erlebt?</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Können Sie den Fall genauer beschreiben? - Welche Anzeichen haben Sie bei diesem Kind wahrgenommen?
<p><i>Sie sprachen davon, dass Sie bei einem Kind (Anzeichen nennen) wahrgenommen haben. Hier könnte eine (Verdachtsform nennen) vermutet werden.</i></p> <p><i>Kennen Sie noch weitere Anzeichen dieser Gefährdungsform?</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Haben Sie neben den beschriebenen Gefährdungsformen auch schon andere Gefährdungsformen wie Vernachlässigung/Misshandlung/sexuelle Gewalt erlebt? - Welche Anzeichen sind Ihnen dort begegnet und/oder welche kennen Sie? - Woher haben Sie Ihr Wissen über die verschiedenen Anzeichen?

<p><i>Haben Sie sich während des Prozesses Unterstützung geholt? Wenn ja, von wem?</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Welche Erfahrungen haben Sie mit diesen Ansprechpersonen/Beratungsstellen gemacht? - Kennen Sie noch weitere Anlaufstellen? - Wie sind Ihre Erfahrungen mit diesen? Woher kennen Sie diese?
<p><i>Ist an Ihrer Schule ein Schutzkonzept vorhanden?</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Welche Informationen sind für Sie besonders wichtig? Warum? - Werden die von Ihnen genannten Anlaufstellen ebenfalls im schuleigenen Schutzkonzept aufgeführt? - Wird der von Ihnen berichtete Ablauf bei einem Verdachtsfall ebenfalls thematisiert? - Wird das Schutzkonzept regelmäßig thematisiert? Wenn ja, von wem und in welchen Situationen?
<p><i>Kennen Sie das Bundeskinderschutzgesetz?</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Welche Information haben Sie darüber? - Woher haben sie diese Informationen?
<p><i>Wie schätzen Sie ihr Wissen insgesamt über Kindeswohlgefährdungen ein?</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gibt es Bereiche, in denen Sie sich noch unsicher fühlen? - Wenn ja, in welchen?

Datenauswertung: Für die Datenauswertung wurden die Transkripte anhand der *Qualitativen Inhaltsanalyse* nach Mayring (2022) analysiert. Die Bildung eines Kategoriensystems steht in diesem Zuge besonders im Vordergrund. Dieses wird „in einem Wechselverhältnis zwischen der Theorie (der Fragestellung) und dem konkreten Material entwickelt“ (Mayring, 2022, S. 60). Auf Basis der Auswertung ergaben sich deduktiv-theoriegeleitet aus dem Interviewleitfaden Oberkategorien, die induktiv-materialgeleitet durch Subkategorien näher strukturiert wurden. Insgesamt wurden drei Oberkategorien gebildet, die teilweise weiter in Unterkategorien aufgefächert wurden, nämlich

- Wissen über Anzeichen von Kindeswohlgefährdung,
- Wissen über schuleigene Schutzkonzepte und das Bundeskinderschutzgesetz,
- Wissensgenese der Lehrkräfte und subjektive Einschätzung des Wissens sowie
- Erfahrungen mit den Anlauf- und Beratungsstellen bei Kindeswohlgefährdung und mit der BiG (Beratung in Grundschulen).

3.2 Stichprobe

Für die vorliegende Untersuchung sind Grundschullehrkräfte im Kreis Steinfurt (NRW) als relevante Personengruppe definiert. Im Landkreis existieren knapp 90 Grundschulen, welche als Grundgesamtheit der Studie dienen, wobei ein besonderes Augenmerk bei der Erhebung auch auf jenen Schulen lag, die auf BiG-Beratung zurückgreifen können.

Zur ersten Kontaktaufnahme mit den Schulen wurde zunächst eine E-Mail versandt, meist an die Schulleitung persönlich, in der das Forschungsvorhaben detailliert geschildert und um die Teilnahme an Interviews von ein bis drei Lehrkräften gebeten wurde. Die ersten Anfragen verliefen jedoch sehr ernüchternd, da viele Grundschulen sich auch nach einer erneuten Kontaktaufnahme nicht zurückmeldeten oder absagten. Als Gründe für die Absagen wurden vor allem die hohe Arbeitsbelastung der Lehrkräfte sowie Personalmangel angeführt. Vier der befragten Schulen können auf das Angebot der BiG-Beratung zurückgreifen und wurden mit vier Schulen gematcht, d.h. gegenübergestellt, die über keine BiG-Beratung verfügen. Von Interesse war jeweils, wie die Lehrkräfte an den Schulen mit und ohne die BiG-Beratung z.B. ihre Kompetenzen einschätzen und was sich die Lehrkräfte entsprechend an Begleitung und Unterstützung im Kontext der Kindeswohlgefährdungen wünschen würden. Auch durch erneute gezielte Anfrage bei Schulen, die diese Beratung potenziell nutzen können, konnte keine weitere Schule für ein Interview gewonnen werden. Ein erstes Interview diente als sogenanntes Testinterview. Im Anschluss erfolgte eine Überarbeitung einzelner Fragen. Es liegen für die Auswertung insgesamt 14 Interviews aus acht verschiedenen Grundschulen vor, da die ersten Testinterviews nicht einbezogen wurden. Dabei wurde im Sinne einer größtmöglichen Heterogenität darauf geachtet, dass die Schulen in verschiedenen Gebieten des Kreises liegen, unterschiedliche Größen (Anzahl der Züge) aufweisen und sich zusätzlich durch ihre Lage (dörflich oder städtisch) und ihre Trägerschaft (staatliche, konfessionelle oder freie Trägerschaft) unterscheiden (vgl. Tab. 2). An jeder der Schulen wurden ein bis drei Personen befragt (vgl. Tab. 3).

Tabelle 2: Darstellung der in die Untersuchung einbezogenen Schulen (eigene Darstellung)

<i>Darstellung der befragten Schulen (n = 8)</i>	
Größe	Einzügigkeit: $n = 1$ Zweizügigkeit: $n = 3$ Dreizügigkeit: $n = 2$ Mehr als Dreizügigkeit: $n = 2$

<i>Darstellung der befragten Schulen (n = 8)</i>	
Lage	Ländliche Region: n = 5 Städtische Prägung: n = 3
Träger	Städtische bzw. staatliche Trägerschaft: n = 3 Konfessionelle Trägerschaft: n = 4 Freier Träger: n = 1
BiG-Beratung	BiG-Beratung: n = 4 Keine BiG-Beratung: n = 4

Tabelle 3: Deskriptive Stichprobendarstellung der befragten Pädagog*innen (eigene Darstellung)

<i>Darstellung der befragten Personen (n = 14)</i>	
Geschlecht	Weiblich: n = 13 Männlich: n = 1
Ausbildung	Grundschullehramt: n = 11 Sonderschullehramt: n = 3
Jahre im Schuldienst im Landkreis	< 5 Jahre: n = 2 5 – 10 Jahre: n = 4 11 – 15 Jahre: n = 4 > 15 Jahre: n = 4

4 Ergebnisdarstellung und Diskussion: Lehrkräfte und Kinderschutz

4.1 Wissen von Lehrkräften im Kontext der Kindeswohlgefährdungen

4.1.1 Wissen über Anzeichen von Kindeswohlgefährdung

In Bezug auf das Wissen von Lehrkräften über mögliche Anzeichen von Kindeswohlgefährdungen wurden von den befragten Lehrkräften primär Anzeichen benannt, die sich auf das äußere Erscheinungsbild, wie etwa Verletzungen (vgl. hierzu auch Fiegenbaum, 2019b), und seltener auf das Verhalten, wie etwa Aggressivität, bezogen. Die meisten Anzeichen wurden für die Gefährdungsformen der physischen Misshandlung, wo jede der befragten Personen Anzeichen benennen konnte, sowie Vernachlässigung genannt, während zum Bereich der sexualisierten Gewalt am wenigsten Anzeichen genannt wurden und es – in Übereinstimmung mit den Ergebnissen von Birkel (2016), wo ca. 10 Prozent der Lehrkräfte keine Hinweise auf sexualisierte Gewalt nennen konnten – nicht allen Befragten möglich war, Anzeichen zu nennen.

4.1.1.1 Wissen über Anzeichen physischer Misshandlung

Insbesondere im Bereich der Misshandlung fällt auf, dass Lehrkräfte eher Anzeichen benennen, die auf eine körperliche denn auf eine seelische Misshandlung hinweisen, da äußerlich sichtbare Anzeichen einfacher zu erkennen sind. In diesem Kontext werden insbesondere blaue Flecken als Indikator genannt und vereinzelt auch Striemen und Schmerzen erwähnt (Interviews 4 und 7), obwohl das Spektrum an möglichen Verletzungen weitaus breiter ist. Einige Lehrkräfte differenzieren zwischen möglichen Spielverletzungen und Misshandlungsverletzungen: „*Blaue Flecken an Beinen zum Beispiel sind tendenziell unauffälliger als eben da, wo man es nicht gut sieht. Also am Körper, Rumpf*“ (Interview 2). Darüber hinaus nennen Lehrkräfte aggressives Verhalten oder das Zusammenzucken von Kindern bei bestimmten Bewegungen als mögliche Hinweise auf Misshandlung (Interviews 2, 3, 6, 9 und 12). Zwei Lehrkräfte erlebten im Kontext der Misshandlung ebenfalls aggressives Verhalten seitens der Erziehungsberechtigten, etwa, dass ein Kind in der Schule von seinem Vater geschlagen wurde bzw. auch Elterngespräche aggressiv verliefen, was als Indikator für ein potenziell misshandelndes Elternhaus gedeutet wurde:

Wenn man zum Beispiel Eltern vor sich sitzen hat im Gespräch. Der Vater braust stark auf oder ähnliches, dass man denkt, ob der sich so unter Kontrolle hat, oder die Eltern tatsächlich dann auch konkret äußern so: „Der soll mir mal nach Hause kommen, dann setzt es was“. Oder dass Kinder eben einfach auch komisch reagieren, wenn man auf sie zugeht, dass sie so zurückweichen oder ähnliches, wo man das Gefühl hat: Na, irgendwie erwarten die jetzt nichts Gutes (Interview 12).

Zudem hatten Kinder Lehrkräften von Misshandlungen im häuslichen Umfeld erzählt. Die Situationen, in denen Kinder sich anvertrauen, können dabei sehr unterschiedlich sein. Während ein Kind nach einer Bildergeschichte im Deutschunterricht, die sich vermeintlich mit körperlicher Gewalt befasste, das Gespräch suchte (Interview 5), vertraute sich ein anderes Kind zwei Lehrkräften in einem präventiven Angebot, der sogenannten Sorgensprechstunde der Schule, an: „*Und da kam ein Kind auch auf uns zu und sagte [...] dass ihr Vater sie mehrfach anschreit und ihrem Bruder gegenüber auch handgreiflich geworden ist*“ (Interview 7).

4.1.1.2 Wissen über Anzeichen von Vernachlässigung

Im Bereich der Vernachlässigung zeigt sich erneut, dass Lehrkräfte vor allem Anzeichen nennen, die auf eine körperliche Vernachlässigung hindeuten. Dies stärkt die bereits im Kontext der Misshandlung formulierte These (hierzu auch Fiegenbaum, 2019b, S. 202), dass Lehrkräfte eine potenzielle Kindeswohlgefährdung insbesondere am äußeren Erscheinungsbild der Kinder festmachen und eher unangemessene Kleidung, Hygiene oder Ernährung benennen denn mangelnde kindgerechte Zuwendung oder Grenzsetzungen, wie etwa im Kontext des Medienkonsums oder der Schlafenszeiten. Nahezu alle Lehrkräfte thematisieren im Kontext der Vernachlässigung die verschmutzte oder unangemessene Kleidung der Kinder als primären Indikator für Vernachlässigung (*„immer die gleichen Hosen“* (Interview 4) oder *„und zum Beispiel im Winter war es dann auch so, dass sie also gar nicht Wetter entsprechend gekleidet war, kam mit einer Sommerjacke und teilweise mit einer kurzen Hose“* (Interview 11)). Im Zusammenhang mit dem äußeren Erscheinungsbild wird auch die mangelnde Hygiene thematisiert (*„ständig Läuse, Borkenflechte, Krätze“*, Interview 8). Auch das Frühstück bzw. das fehlende Pausenbrot wird von Lehrkräften als möglicher Indikator für Vernachlässigung betrachtet:

Also erlebt, dass Kinder einfach irgendwie dann sich immer wieder die gleiche Brotdose mit dem alten Zeug drin hatten, das dann schon verschimmelt war und so und wir dann Essen bereitgestellt haben (Interview 9).

Ebenfalls fällt es einigen Lehrkräften auf, wenn Kinder häufig fehlen oder regelmäßig zu spät kommen. Auch das Verhalten der Erziehungsberechtigten wird als Hinweis auf Vernachlässigung wahrgenommen. So werteten Lehrkräfte es vermehrt als Vernachlässigung, wenn Eltern sich nicht ausreichend um schulische Angelegenheiten kümmern – beispielsweise, indem sie nicht darauf achten, die notwendigen Schulmaterialien für ihre Kinder bereitzustellen – oder aber auch keine adäquaten Grenzen in Bezug auf den Medienkonsum oder Schlafenszeiten setzen (*„Also komplett freier Zugang zu YouTube oder auch Filme. [...] Also sie werden einfach dann vor dem Fernseher geparkt und haben freien Zugang zu Netflix“*, Interview 1).

Aber an für sich ein ganz, ganz liebes Mädchen, hat viel geweint zu Anfang und hat uns dann irgendwann erzählt, dass sie, erste Klasse, die war ja gerade sechs sieben, dass sie morgens immer alleine aufstehen muss und sich alleine fertig machen muss (Interview 11).

Diese Aussagen verdeutlichen, dass Kinder wertvolle Hinweise auf mögliche Vernachlässigung geben können. Auch im Bereich der Vernachlässigung können, wie bei der körperlichen Misshandlung, alle Lehrkräfte passende Anzeichen benennen. Auffällig ist hier, dass nur die Lehrkraft in Interview 2 bewusst zwischen körperlicher und psychischer Vernachlässigung differenziert („*aber emotionale Vernachlässigung gibt es natürlich auch, wenn keiner nach dem Kind guckt, dass er traurig wirkt, oder ja, Eltern sich auch nicht kümmern, sich nicht dafür interessieren*“, Interview 2). Allgemein wird im Bereich der Vernachlässigung besonders deutlich, dass Lehrkräfte Unsicherheiten hinsichtlich der Abgrenzung von Vernachlässigung aufweisen und verstärkte Unterstützung in der sorgfältigen Analyse bzw. in der Beurteilungskompetenz bedürfen.

Wo fängt eine Vernachlässigung an? Ist es schon das fehlende Pausenbrot regelmäßig? Oder ist es der übermäßige Medienkonsum? Oder keine regelmäßigen Schlafenszeiten? Nicht für das Kind interessieren? [...] Ist es schon das Rauchen im gleichen Raum oder wo das Kind sitzt? (Interview 14).

4.1.1.3 Wissen im Bereich sexualisierte Gewalt

Die großen Unsicherheiten, die primär auch im Bereich des Umgangs mit und des Erkennens sexualisierter Gewalt geäußert werden, stützen den aktuellen Forschungsstand, dem zufolge Lehrkräften insbesondere im Themenfeld der sexualisierten Gewalt ein Mangel an spezifischem Wissen und praktischer Erfahrung attestiert wird (vgl. u.a. Birkel, 2016). Diese treten besonders deutlich zutage, wenn – wie im vorliegenden Fall – einzelne Lehrkräfte (Interviews 8, 10 und 11) angeben, keine Anzeichen zu kennen. Die von den Befragten identifizierten Anzeichen beziehen sich vor allem auf auffälliges sexualisiertes Verhalten, was die Befunde von Fiegenbaum (2019b) erneut bestätigt:

In den zwei Fällen ist es so, dass sexuelle Hüftbewegungen zum Beispiel vorgenommen werden an Gegenständen oder Kuscheltieren und man greift sich gegenseitig in den Schritt oder auch anderen Kindern in den Schritt, was dann natürlich schon übergreifend ist. Stöhngeräusche werden gemacht oder auch. [...] Ja, so sexuelle Handbewegungen mit Stiften und so werden nachgemacht. [...] Was ich auch schon einmal erlebt habe, das war jetzt im letzten oder vorletzten Jahr, dass ein Junge [...] auffällig war mit sehr sexualisierter Sprache und sexualisierten Gesten (Interview 1).

Auffällig ist jedoch, dass lediglich eine Lehrkraft die Abwehr körperlicher Nähe als Anzeichen benennt (vgl. Interview 2). Auch im Bereich des Verdachts auf sexuellen Missbrauch bzw. sexualisierte Gewalt zeigen sich Fälle, in denen verbale Äußerungen von Kindern bei Lehrkräften Besorgnis hervorrufen (Interview 14). Darüber hinaus verdeutlichen die Befunde, dass Verdachtsmomente häufig auf unmittelbaren verbalen Mitteilungen der Kinder selbst basieren, was die Relevanz von Gesprächsanlässen in geschützten und vertrauensfördernden Räumen unterstreicht. Einzelne Schulen setzen dies bereits durch institutionalisierte Formate um wie eine Sorgensprechstunde oder aber die BiG-Beratung, die auch Schüler*innen offensteht, was aus Perspektive des Kinderschutzes als besonders förderlich zu bewerten ist.

4.1.2 Wissen über ein schuleigenes Schutzkonzept und das Bundeskinderschutzgesetz

Lediglich zwei Schulen hatten bereits vor Inkrafttreten der gesetzlichen Verpflichtung ein Schutzkonzept etabliert; in den übrigen Fällen erfolgte die Entwicklung erst nach Verabschiedung der gesetzlichen Vorgaben. Die Konzepterstellung wurde überwiegend in schulischen Arbeitsgruppen oder in Kooperation mit anderen Schulen umgesetzt. Dabei betonten die befragten Lehrkräfte wiederholt, dass Rechte und Pflichten der Schulen im Bereich Kinderschutz sowie standardisierte Vorgehensweisen bei Verdachtsfällen schulübergreifend einheitlich geregelt werden sollten, um zeit- und ressourceneffektiv qualitativ hochwertige Strukturen für den Kinderschutz zu etablieren. In diesem Kontext wurden Handreichungen zur Ausgestaltung von Schutzplänen als besonders hilfreich bewertet.

Gleichwohl wurde deutlich, dass die Schutzkonzepte im schulischen Alltag nicht regelmäßig thematisiert werden. Während an einzelnen Schulen (z.B. Interview 7) neue Kolleg*innen das Schutzkonzept verpflichtend unterzeichnen müssen, ist dieses in anderen Einrichtungen zwar zugänglich, wird jedoch im alltäglichen Handeln wenig berücksichtigt (*„steht im Lehrerzimmer und ist bei IServ vermutlich auch hochgeladen. Also man hätte auf jeden Fall Zugang, wenn man den haben wollte“*, Interview 9). Dies spiegelt sich in der heterogenen Wissensausprägung zum schulischen Schutzkonzept und zum Schutzauftrag wider (vgl. Jantowski & Ebert, 2011; Zimmermann, 2016). Eine kontinuierliche Thematisierung könnte hier zur Stärkung des Bewusstseins beitragen. So berichtete eine Schule, dass das Schutzkonzept erst durch die Teilnahme an der Befragung im Kontext der Kindeswohlgefährdung wieder auf die Tagesordnung einer Teamsitzung gesetzt und intensiver diskutiert wurde, was von den Beteiligten als bereichernd bewertet wurde (Interview 4).

Als zentrale im Schutzkonzept verankerte Aspekte, die als bedeutsam erachtet werden, wurden u.a. präventive Angebote und Maßnahmen für Kinder (Interviews 4 und 6), Verhaltensregeln zur Wahrung professioneller Nähe-Distanz-Grenzen (Interviews 5 und 6), Informationen zur Rechtssicherheit in Bezug auf Rechte und Pflichten bei Verdachtsfällen (Interviews 3, 9 und 14), Hilfestellungen zur Dokumentation potenzieller Kindeswohlgefährdungen (Interview 14) sowie Ablaufpläne zum konkreten Handeln („*Was ist wann zu tun?*“, Interview 5) und Adresslisten relevanter Ansprechpersonen (Interviews 2, 3, 9 und 13) genannt. Das Wissen über das Bundeskinderschutzgesetz ist ähnlich begrenzt; lediglich eine befragte Person konnte es namentlich benennen, obwohl es verbindlich regelt, welche Rechte und Pflichten Lehrkräfte im Kontext Kinderschutz innehaben (vgl. auch Zimmermann, 2016).

4.1.3 Wissensgenese der Lehrkräfte und subjektive Einschätzung des Wissens

Ein Teil der Lehrkräfte hat bisher keine Fortbildungen in diesem wichtigen Bereich besucht (vgl. Jantowski & Ebert, 2011). Problematisch ist auch, dass etliche Befragte sich auf rein intuitive Einschätzungen verlassen und sich nicht auf gesichertes Fachwissen oder Kompetenzen verlassen können; exemplarisch ist dies etwa in folgender Formulierung zu erkennen: „*Als Mutter macht man auch Erfahrungen und dann kriegt man auch ein Gefühl dafür*“ (Interview 2).

Von den 14 befragten Lehrkräften gaben zehn an, ihr Wissen durch mindestens eine, teils mehrere Fortbildungen erworben zu haben. Zwei Lehrkräfte berichteten von der Teilnahme an der Online-Fortbildung „*Was ist los mit Jaron*“ (Interviews 5 und 7), einem kostenfreien Angebot speziell für schulisches Personal, das für das Thema sexueller Missbrauch bzw. sexualisierte Gewalt sensibilisieren und über adäquates Handeln informieren soll.

Lediglich drei Lehrkräfte hatten sich bereits während des Studiums mit dem Thema befasst. Lehrkraft 3 widmete diesem ihre Abschlussarbeit, bei Lehrkraft 5 war es Bestandteil der sonderpädagogischen Ausbildung, Lehrkraft 12 absolvierte hierzu ein Modul mit Abschlussprüfung. Zusätzlich erwarb Lehrkraft 5 vertiefende Kenntnisse in einer Weiterbildung zur Beratungslehrkraft, während Lehrkraft 14 ihre Expertise durch eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation erweiterte. Diese Ergebnisse stützen die Feststellung von Fiegenbaum (2019a), dass das Thema Kindeswohlgefährdung in der Lehramtsausbildung kaum verankert ist. Drei weitere Lehrkräfte gaben an, sich Wissen eigenständig angeeignet zu haben (Interviews 6, 11 und 12).

Lehrkraft 4 verwies auf den in NRW bereitgestellten *Notfallordner*:

Und dann gab es zu diesem Notfallordner, der rausgekommen ist, gab es auch eine Schulung. Und in diesem Notfallordner geht es eben auch um Kindeswohlgefährdung, Missbrauch, sexualisierte Gewalt. Sehr gut strukturiert [...] Was könnte es für Anzeichen geben? Was gibt es für Maßnahmen? Wenn ich was bemerke, bei wem kann ich mich melden? (Interview 4).

Die aktualisierte Fassung des Notfallordners des Jahres 2023 enthält neben präventiven Maßnahmen auch konkrete Handlungsempfehlungen für Krisensituationen (vgl. MSB NRW, o.J.b) und dient an einigen Schulen sowohl als Leitfaden für Verdachtsfälle als auch als Instrument zur Wissensaneignung. Auch die Erarbeitung des Schutzkonzepts selbst wird von mehreren Lehrkräften als Quelle für den Erwerb einschlägiger Kenntnisse genannt (Interviews 4, 6 und 12).

Beratungsstellen werden ebenfalls als relevante Wissensressource hervorgehoben: *„Eine Liste mit Anzeichen vom Jugendamt, worauf man achten sollte und dass man lieber einmal zu viel als einmal zu wenig Bescheid sagen soll“* (Interview 8).

Entgegen der Studie von Christmann (2021) schätzten nur zwei Lehrkräfte ihr Wissen als unzureichend ein, während die übrigen zwölf es als hoch einschätzten – meist begründet durch eine Kombination aus Berufserfahrung und Fortbildungsbesuchen. Mehrere Lehrkräfte nannten zudem ihre Mitwirkung im Schutzkonzeptteam als Grund für ihre positive Selbsteinschätzung: *„auch durch die Mitarbeit in dem Schutzkonzept-Team würde ich sagen, dass ich gut informiert bin“* (Interview 6).

Trotz überwiegend positiver Selbsteinschätzungen benannten fast alle Befragten spezifische Unsicherheiten – mit Ausnahme von Lehrkraft 5. Besonders häufig wurden Unsicherheiten im Bereich sexuellen Missbrauchs bzw. sexualisierter Gewalt geäußert, darunter Handlungsunsicherheiten, Schwierigkeiten in der Fallbeurteilung und Herausforderungen im Umgang mit betroffenen Kindern. Mehrere Lehrkräfte äußerten zudem Unklarheiten in Bereichen, die durch das *Bundeskinderschutzgesetz* eindeutig geregelt sind, insbesondere zu der Frage, ab welchem Zeitpunkt offizielle Stellen einzuschalten sind: *„Aber das würde ich mir noch wünschen, [...] dass man da irgendwie einen genauen Plan hat. Wann ist es Zeit, das Jugendamt einzuschalten oder was kann man vielleicht noch vorher machen?“* (Interview 11). Genau diese Regelungen finden sich jedoch dezidiert im *Bundeskinderschutzgesetz* sowie im *Notfallordner* und in den Schutzkonzepten der Schule.

Diese Aussagen verdeutlichen, dass das *Bundeskinderschutzgesetz* auch nach über einem Jahrzehnt seines Bestehens nicht durchgängig in den Schulen in Form der Schutzkonzepte verankert ist. Die geäußerten Unsicherheiten stehen in deutlichem Kontrast zur rechtlich klaren Ausgangslage und zur in den Schutzkonzepten niedergelegten Handlungssicherheit sowie zu den Selbsteinschätzungen der meisten Lehrkräfte, gut informiert und kompetent zu sein.

4.2 Erfahrungen von Lehrkräften mit den Anlauf- und Beratungsstellen bei Kindeswohlgefährdung und mit der BiG (Beratung in Grundschulen)

Die befragten Lehrkräfte beziehen ihr Wissen über Beratungsangebote vorrangig durch eigenständige Internetrecherche (Interviews 7 und 11) sowie Informationen aus der Schule, wobei der kollegiale Austausch erneut eine zentrale Rolle spielt. Drei Lehrkräfte gaben an, entsprechende Kenntnisse direkt durch die Beratungsstellen selbst erworben zu haben; in einem Fall suchte der Kinderschutzbund die Schule auf (Interview 6). Lediglich eine Lehrkraft erhielt ihr Wissen zu Beratungsangeboten im Rahmen einer Fortbildung (Interview 7). Der *Notfallordner* wird vereinzelt ebenfalls genannt; das Schutzkonzept hingegen wurde in diesem Zusammenhang nicht angeführt, obwohl die Relevanz von Beratungsstellen darin anerkannt wird.

Abweichend vom bisherigen Forschungsstand (z.B. Bohler & Franzheld, 2011) ließ sich im Landkreis keine geringe Zusammenarbeit mit Beratungsstellen feststellen, sondern Lehrkräfte nehmen verschiedene Beratungsangebote in Anspruch und berichten überwiegend positive Erfahrungen. Lehrkräfte berichteten über positive Zusammenarbeitsbeziehungen mit unterschiedlichen Beratungsstellen, etwa der *Caritas* oder Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt wie etwa *Zartbitter* oder dem *Kinderschutzbund*, der selbst proaktiv auf die Schulen zuzuging und seine Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten vorstellte, was als sehr hilfreich erlebt wurde. Auch wurde positiv über Fortbildungsangebote von *Zartbitter* berichtet (Interviews 5, 6 und 7) sowie über das Theaterstück „Mein Körper gehört mir“ der *theaterpädagogischen Werkstatt aus Osnabrück*, das an einigen Schulen Schüler*innen sensibilisierte und Lehrkräfte für das Thema stärkte. Auch mit den Ansprechpersonen bei der Polizei und dem Jugendamt wurden positive Erfahrungen berichtet, auch wenn einige Lehrkräfte (Interviews 5, 6 und 12) dabei über Herausforderungen berichteten, wie etwa die aufgrund von Personalmangel teilweise schwere Erreichbarkeit von Ansprechpartner*innen bei Beratungsstellen und dem Jugendamt, häufige Personalwechsel oder aber –

auch datenschutzrechtlich bedingte – geringe Rückmeldungen seitens des Jugendamts, was aufgrund gemeldeter Vorfälle nun in Bezug auf konkrete Kinder unternommen worden sei (Interview 6).

Insbesondere, da nur an zwei der befragten acht Schulen eine kontinuierliche Schulsozialarbeit etabliert ist, wurde besonders häufig die BiG-Beratung als zentrale Anlaufstelle genannt. Auch wenn diese ursprünglich nicht explizit für diesen Zweck konzipiert wurde, wird sie von vielen Lehrkräften genau dafür genutzt. Die Rückmeldungen zu diesem Angebot waren durchweg positiv und die Lehrkräfte schätzen dieses Angebot sehr. Die BiG-Beratung stellt sich als Bindeglied zwischen Schule und Jugendamt heraus. Da aufgrund von Finanzmangel nicht alle Schulen an der Beratung teilhaben können und diese auch unterschiedlich stark ausgebaut ist, variiert das Angebot der BiG-Beratung. An der Schule von Lehrkraft 14 besteht zudem die Möglichkeit, im Anschluss an den Unterricht in einer Art Tagesgruppe an einem Sozialtraining teilzunehmen. Dieses Angebot ist bislang ausschließlich in dieser Stadt verfügbar, da auch in diesem Fall die Finanzierung durch die Jugendämter nicht flächendeckend gewährleistet ist; dies verdeutlicht, dass der Kinderschutz in hohem Maße von finanziellen Ressourcen abhängt. Alle Lehrkräfte, die Zugang zur BiG-Beratung haben, äußern sich durchweg positiv über das Angebot. Dies verdeutlicht das hohe Potenzial dieser niedrighschweligen Beratung im Bereich des Kinderschutzes. *„Wir hätten die gerne wirklich komplett bei uns. Das wäre wirklich richtig, richtig gut“* (Interview 14). Insbesondere bei akuten Bedarfen wird bedauert, dass das Angebot zu wenig ausgebaut sei (*„Er kommt einmal die Woche zur Beratung. Und wenn, dann wenn es wirklich brennt, dann kriegen wir auch mehr Stunden also, dann kommt er auch mal, aber eigentlich vorgesehen ist es nicht. Also eigentlich viel zu wenig“*, Interview 1), zumal etliche Schulen über keine festen Schulsozialarbeiter*innen verfügen, was ebenfalls (etwa in Interviews 3 und 6) sehr bedauert wird. Dies unterstreicht den Bedarf an einer festen Ansprechperson für Lehrkräfte. Die BiG-Beratung wird von den Lehrkräften unter anderem als „Bindeglied zwischen Schule und Jugendamt“ (Interview 14) gesehen:

Also wir sind dadurch immer sehr gut informiert: Wer ist auf dem Jugendamt zuständig? Sie machen Termine mit dem Jugendamt. Sie können schon mal anonymisiert nachfragen, der und der Fall wäre: Wie könnte man das machen? Was könnten Sie anbieten? (Interview 14).

Dadurch wird die Kommunikation mit dem Jugendamt für die Lehrkräfte vereinfacht und die Lehrkräfte profitieren in vielerlei Hinsicht von der BiG-Ber-

ratung. So unterstützt sie beispielsweise bei der Vermittlung passender weiterer Beratungsstellen (Interview 1) und bietet eine unkomplizierte, direkt im Schulalltag nutzbare Beratung vor Ort an (Interview 7). Darüber hinaus nimmt die BiG-Beratung auf Wunsch auch an Elterngesprächen teil, wenn eine neutrale, externe Person erforderlich ist (Interview 14). In dem Zuge lernen die Berater*innen auch die Kinder näher kennen (Interviews 1 & 14). Die Lehrkräfte in den Interviews 5 und 6 betonen die sehr gute Zusammenarbeit mit der BiG-Beratung. Besonders geschätzt wird, dass die BiG-Beratung auch außerhalb der regulären Schulzeiten als Ansprechperson zur Verfügung steht (Interview 5). Dies verdeutlicht den hohen Beratungsbedarf der Lehrkräfte, der nicht immer durch ein bis zwei Stunden pro Woche abgedeckt werden kann. Eine starke Zusammenarbeit zeigt sich insbesondere in der Einführung des „Round Table“:

Zur Zeit treffen wir uns auch regelmäßig zu einem Round-Table-Gespräch hier. Da [...] sitzen alle an dem Tisch, die irgendwie beteiligt sind, also Schulleitungen, Sonderpädagogen, Beratungslehrer, die BiG-Beraterin, Jugendamt kommt neuerdings eben jetzt auch dazu. Und da tauscht man sich natürlich anonymisiert über gewisse Dinge aus. Fallbesprechungen, die da durchgeführt werden. [...] Und das ist natürlich wahnsinnig gewinnbringend, wenn man die Themen, die es da so gibt, gemeinsam besprechen kann und die Wege da ein bisschen kürzer werden und die Zusammenarbeit einfach besser ist (Interview 6).

Im Spiegel der Ergebnisse lassen sich die eingangs formulierten Forschungsfragen wie folgt beantworten:

Zur ersten Forschungsfrage (F1) lässt sich festhalten, dass Grundschullehrkräfte vor allem körperlich sichtbare Anzeichen von Kindeswohlgefährdungen benennen; subtilere Hinweise auf emotionale Vernachlässigung oder sexualisierte Gewalt werden deutlich seltener erkannt und benannt. Schutzkonzepte liegen an vielen Schulen zwar vor; die Umsetzung und regelmäßige Thematisierung variieren jedoch stark; das Wissen über das Bundeskinder-schutzgesetz ist vielfach lückenhaft (F2). Mit Blick auf F3 ergibt sich, dass Lehrkräfte ihr Wissen überwiegend aus Berufserfahrungen, Intuition und vereinzelten Fortbildungen beziehen, während eine systematische Verankerung in Studium und Ausbildung kaum erkennbar ist. F4 lässt sich dahingehend beantworten, dass Unterstützungs- und Beratungsangebote – insbesondere die BiG-Beratung – von Lehrkräften durchweg positiv bewertet werden, deren Nutzen jedoch durch begrenzte Ressourcen und regionale Unterschiede eingeschränkt wird.

5 Konklusion und Ausblick

Kinderschutz ist nicht nur eine Frage individueller Fürsorge, sondern ein zentraler Bestandteil sozialstaatlicher Verantwortung und rechtlicher Rahmung. In sozialwissenschaftlicher Perspektive stellt er ein interdisziplinäres Handlungsfeld dar, das zwischen juristischen Normierungen, professionellen Standards und gesellschaftlichen Diskursen um das Kindeswohl vermittelt. Dabei wird der Schutz von Kindern zugleich als menschenrechtliche Verpflichtung und als institutionelle Aufgabe begriffen, die in formalen Bildungskontexten besondere Relevanz gewinnt.

Die Studie zeigte, dass Lehrkräfte ihr Wissen zu Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung insgesamt relativ sicher einschätzen – vermutlich sowohl durch die Einführung von Schutzkonzepten und die Mitarbeit in entsprechenden Entwicklungsteams als auch durch absolvierte Fortbildungen. Bedenklich stimmt allerdings, dass Lehrkräfte zumeist als Anzeichen nur manifeste körperliche Hinweise wie Verletzungen oder aber Aussagen der Kinder berücksichtigen und dass veränderte kindliche Verhaltensweisen seltener als Hinweise herangezogen werden. Zudem bestehen insbesondere bei sexualisierter Gewalt immer noch große Unsicherheiten, ebenso wie bei weniger offensichtlich zutage tretenden Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdungen wie etwa bei Vernachlässigung im emotionalen Bereich. Viele Lehrkräfte stützen ihr Wissen auf die von ihnen angeführte Intuition als Mutter oder langjährige Berufserfahrungen, wo jedoch vertiefte Kompetenzen nötig wären.

Hier wäre die Lehrkräftebildung gefordert, um etwa an allen lehrkräftebildenden Hochschulen Veranstaltungen zum Thema Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung curricular zu etablieren, etwa wie durch die Frankfurt University of Applied Sciences im *Kinderschutzfachtag* erkennbar (Stein & Wehl, 2026), der digital ähnlich wie die Fortbildung „Was ist los mit Jaron?“ umgesetzt werden kann.

Die Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes sowie von verpflichtenden Schutzkonzepten an Schulen sollte flächendeckend in ganz Deutschland durchgesetzt werden, wobei es insbesondere von Wichtigkeit wäre, dass diese nicht nur bestehen, sondern immer wieder zum Anlass genommen werden, um darüber zu informieren und sich mit dem Thema zu befassen. Auch sollte flächendeckend eine gute Zusammenarbeit mit den örtlichen Jugendämtern und Beratungsstellen sowie Organisationen wie dem Kinderschutzbund etabliert werden sowie Schulsozialarbeit an allen Schulen.

Die Interviews verdeutlichen zudem, welchen positiven Einfluss die BiG-Beratung im Kontext des Kinderschutzes haben kann. Sie bietet ein erhebliches Potenzial, weiter ausgebaut zu werden, sodass noch mehr Schulen die Möglichkeit erhalten, sich bei Bedarf mit Fachpersonal auszutauschen. Durch die BiG-Beratung entsteht ein wertvolles schulisches Unterstützungsangebot, das Lehrkräfte entlastet, indem es Aufgaben abnimmt und eine niedrigschwellige, unkomplizierte Anlaufstelle im Schulalltag darstellt.

Die Aussagekraft der Befunde ist allerdings begrenzt: Untersucht wurde lediglich ein Landkreis; die qualitative, selbstselektive Stichprobe bildet vermutlich vor allem die Perspektiven besonders engagierter Lehrkräfte ab, die, wie sich zeigte, etwa schon im Team der Schule an der Schutzkonzepterstellung mitwirkten, und erlaubt somit keine Repräsentativität. Gleichwohl liefern die Ergebnisse wichtige Anhaltspunkte, die in Folgestudien weiter geprüft werden sollten. Erforderlich sind kontrollierte Wirksamkeitsstudien zu Fortbildungsformaten und schulischen Schutzkonzepten, insbesondere im Hinblick auf Effekte auf Wahrnehmungs-, Beurteilungs- und Handlungskompetenzen, Implementierungstreue und Nutzung im schulischen Alltag, sowohl auf der Ebene der Lehrkräfte als auch der Schüler*innen. Zudem müsste die BiG-Beratung auch noch ganzheitlicher und nicht nur in Bezug auf die Effektivität im Kontext der Prävention von und Intervention bei Kindeswohlgefährdungen evaluiert werden, die insbesondere dann eine sehr sinnvolle Maßnahme darstellen kann, wenn keine schuleigenen Sozialarbeiter*innen vorhanden sind.

Literatur und Internetquellen

- Alle, F. (2024). *Kindeswohlgefährdung. Das Praxisbuch* (5., aktual. Aufl.). Lambertus.
- Bathke, S. (2019). Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung aus rechtlicher Perspektive – Gesetzliche Regelungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung für die Praxis erklärt. In S.A. Bathke, S. Bücken & D. Fiegenbaum (Hrsg.), *Praxisbuch Kinderschutz interdisziplinär. Wie die Kooperation von Schule und Jugendhilfe gelingen kann* (S. 29–41). Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-20303-0>
- Bathke, S.A., Bücken, M. & Fiegenbaum, D. (2019a). Die Grundlagen. Kinderschutz, Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung aus rechtlicher und fachlicher Perspektive. In S.A. Bathke, S. Bücken & D. Fiegenbaum (Hrsg.), *Praxisbuch Kinderschutz interdisziplinär. Wie die Kooperation von Schule und*

- Jugendhilfe gelingen kann* (S. 5–106). Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-658-20303-0_2
- Bathke, S.A., Bücken, M. & Fiegenbaum, D. (2019b). Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Praxis. In S.A. Bathke, M. Bücken & D. Fiegenbaum (Hrsg.), *Praxisbuch Kinderschutz interdisziplinär. Wie die Kooperation von Schule und Jugendhilfe gelingen kann* (S. 183–282). Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-658-20303-0_4
- Birkel, P. (2016). *Lehrerwissen zum sexuellen Missbrauch an Kindern*. Brennessel e.V. https://www.brennessel-ravensburg.de/files/Lehrerwissen_zum_sex_Missbrauch.pdf
- Blumenthal, Y., Casale, G., Hartke, B., Hennemann, T., Hillenbrand, C. & Vierbuchen, M.-C. (2020). *Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten und emotional sozialen Entwicklungsstörungen. Förderung in inklusiven Schulklassen*. Kohlhammer. <https://doi.org/10.17433/978-3-17-033837-1>
- Bohler, K.F. & Franzheld, T. (2011). Kindeswohlgefährdung zwischen Jugendhilfe und Schule – statistische Befunde und qualitative Analysen. In J. Fischer, T. Buchholz & R. Merten (Hrsg.), *Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule* (S. 243–268). VS. https://doi.org/10.1007/978-3-531-92894-4_15
- Braun, K.H. (2011). Kinderschutz durch Kinderrechte“ [sic!] als Aufgabenfeld der Schulsozialarbeit. In J. Fischer, T. Buchholz & R. Merten (Hrsg.), *Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule* (S. 183–205). VS. https://doi.org/10.1007/978-3-531-92894-4_12
- Bundesministerium der Justiz. (o.J.a). *Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), § 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kinderwohls*. https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1666.html
- Bundesministerium der Justiz. (o.J.b). *Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)*. <https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/BJNR297510011.html>
- Bundesministerium der Justiz. (o.J.c). *Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe § 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe*. <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/1.html>
- Christmann, B. (2021). *Disclosure von sexualisierter Gewalt in schulischen Kontexten. Fachkräfte als Ansprechpersonen betroffener Schüler*innen*. Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-33142-9>

- Derr, R. & Eppinger, S. (2025). *Ein schützendes Schulklima entwickeln*. <https://www.dji.de/themen/kinderschutz/schuetzendes-schulklima-entwickeln.html>
- Döring, N. (2023). *Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften* (6., vollst. überarb., aktual. u. erw. Aufl.). Springer. <https://doi.org/10.1007/978-3-662-64762-2>
- Espenschied, M. (2020). *SGB VIII § 8a – Kindeswohlgefährdung. Handlungsstrategien und Professionalisierung der pädagogischen Fachkräfte*. Walhalla. <https://doi.org/10.5771/9783802947261>
- Fegert, J., Kölch, M., & Kliemann, A. (2018). Kinderschutz in Institutionen – eine Einführung. In J. Fegert, M. Kölch, E. König, D. Harsch, S. Witte & U. Hoffmann (Hrsg.), *Schutz vor sexueller Gewalt und Übergriffen in Institutionen: Für die Leitungspraxis in Gesundheitswesen, Jugendhilfe und Schule* (S. 3–9). Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-662-5736-0-0_1
- Fiegenbaum, D. (2019a). Gemeinsame Fortbildungen und Veranstaltungen in der Kooperation von Schule und Jugendhilfe. In S.A. Bathke, M. Bücken & D. Fiegenbaum (Hrsg.), *Praxisbuch Kinderschutz interdisziplinär. Wie die Kooperation von Schule und Jugendhilfe gelingen kann* (S. 137–152). Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-20303-0>
- Fiegenbaum, D. (2019b). Wie gelangen wir von einem ersten „ungenuten Bauchgefühl“ zu einer fachlich fundierten Einschätzung einer möglichen Gefährdung? – Dokumentations- und Einschätzungsbögen im Kinderschutz und ihre Grenzen [Teilkapitel von: Bathke, S.A., Bücken, M. & Fiegenbaum, D.: Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Praxis]. In S.A. Bathke, M. Bücken & D. Fiegenbaum (Hrsg.), *Praxisbuch Kinderschutz interdisziplinär. Wie die Kooperation von Schule und Jugendhilfe gelingen kann* (S. 199–211). Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-658-20303-0_4
- Fiegenbaum, D. & Bücken, M. (2019). Kooperation im Kinderschutz – den Stein ins Rollen bringen und in Bewegung halten. In S.A. Bathke, M. Bücken & D. Fiegenbaum (Hrsg.), *Praxisbuch Kinderschutz interdisziplinär. Wie die Kooperation von Schule und Jugendhilfe gelingen kann* (S. 108–127). Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-20303-0>
- Franzheld, T. (2017). *Verdachtsarbeit im Kinderschutz. Eine berufsbezogene Vergleichsstudie*. Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-18047-8>
- Hauri, A. & Jenzer, R. (2022). Praxishilfen zur Einschätzung des Kindeswohls und zum angemessenen Handeln durch die Schule. In A. Hauri, D. Iseli & M. Zingaro (Hrsg.), *Schule und Kinderschutz. Handbuch für Schule und Sozialarbeit* (S. 32–48). Haupt.

- Herzmann, P. & König, J. (2023). *Forschungsmethoden im Lehramtsstudium. Zugänge und Perspektiven Forschenden Lernens*. Klinkhardt UTB. <https://doi.org/10.36198/9783838559261>
- Jantowski, A. & Ebert, S. (2011). Kinderschutz als Thema für die Grundschule. Eine empirische Studie. In J. Fischer, T. Buchholz & R. Merten (Hrsg.), *Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule* (S. 141–157). VS. https://doi.org/10.1007/978-3-531-92894-4_9
- Kinderschutz-Zentrum Berlin. (2009). *Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen* (11., überarb. Aufl.). Kinderschutz-Zentrum Berlin.
- Kruse, J. (2015). *Qualitative Interviewforschung. Ein integrativer Ansatz*. (2., überarb. u. erg. Aufl.). Beltz Juventa.
- Kuckartz, U. & Rädiker, S. (2022). *Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung* (Grundlagentexte Methoden) (5. Aufl.). Beltz Juventa.
- Leitner, S. (2021). Netzwerkarbeit im Kinderschutz. Visionen für die Kooperation bei Gefährdung des Wohls von sonderpädagogisch markierten Kindern. *ESE – Emotionale und soziale Entwicklung*, 3 (3), 154–162. <https://doi.org/10.35468/5903-12>
- Mayring, P. (2022). *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken* (13., überarb. Aufl.). Beltz.
- MSB NRW (Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen). (o.J.a). *Schulrechtsänderungsgesetz*. <https://www.schulministerium.nrw/schulrechtsaenderungsgesetz>
- MSB NRW (Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen). (o.J.b). *Notfallordner – Hinsehen und Handeln*. <https://www.schulministerium.nrw/notfallordner-hinsehen-und-handeln>
- Nikles, B.W., Roll, S. & Umbach, K. (2022). *Kinder- und Jugendschutz. Prävention, Regulierung und Intervention. Eine Einführung* (2., vollst. überarb. u. erw. Aufl.). Barbara Budrich UTB. <https://doi.org/10.36198/9783838559506>
- Pooch, M.-T. & Tremel, I. (2018). *So können Schutzkonzepte in Bildungs- und Erziehungseinrichtungen gelingen!* Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. <https://www.dji.de/veroeffentlichungen/literatursuche/detailansicht/literatur/23096-so-koennen-schutzkonzepte-in-bildungs-und-erziehungs-einrichtungen-gelingen.html>
- Ritschl, V., Prinz-Buchberger, B., Ritschl, U. & Stamm, T. (2023). Die richtige Methode wählen. In V. Ritschl, R. Weigl & T. Stamm (Hrsg.), *Wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben. Verstehen, Anwenden, Nutzen für die*

- Praxis* (2. Aufl.) (S. 57–63). Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-662-66501-5_4
- Schnebel, S. (2007). *Professionell beraten. Beratungskompetenz in der Schule*. Beltz.
- Seifried, K. (2019). Kinderschutz – Was kann die Schule tun? Kooperationsstrukturen zur Prävention und Intervention. *Lernen und Lernstörungen*, 8 (2), 103–108. <https://doi.org/10.1024/2235-0977/a000261>
- Spies, A., Beckmann, A., Balbach, K. & Prühoff, H. (2023). Nachhaltiger Kinderschutz in der Grundschule. Eckpunkte für ein interdisziplinäres Schulentwicklungsverständnis. In M. Haider, R. Böhme, S. Gebauer, C. Gößinger, M. Munser-Kiefer & A. Rank (Hrsg.), *Nachhaltige Bildung in der Grundschule* (S. 347–356). Klinkhardt. <https://doi.org/10.35468/6035-49>
- Statistisches Bundesamt. (2024a). *Zahl der Kindeswohlgefährdungen im Jahr 2023 auf neuem Höchststand*. Statistisches Bundesamt. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/09/PD24_338_225.html
- Statistisches Bundesamt. (2024b). *Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls nach Bundesländern*. Statistisches Bundesamt. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderschutz/Tabellen/gefahrdung-kindeswohl.html>
- Statistisches Bundesamt. (2025). *Soziales – Kinderschutz und Kindeswohl*. Statistisches Bundesamt. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderschutz/_inhalt.html
- Stein, M. & Möbus, B. (2024). Einführung in das Themenheft ‚Kinderrechte und Schule‘: Kinderrechte – Kinderrechtskonvention – Kinderrechte monitoring – Kinderrechtesschulen. *Hochschuldepesche des Referats Hochschule der GEW-Weser-Ems*, (1: Themenheft ‚Kinderrechte in Schule und Hochschule‘, hrsg. v. M. Stein, B. Möbus & J. Faber), 7–19. <https://gewweserems.de/wp-content/uploads/2025/01/GEW-WE-Themenheft-Hochschule-Bd.-1-2024.pdf>
- Stein, M. & Wehl, C. (2026, angenommen zur Publikation). Kinderschutz als medienpädagogisches Querschnittsthema der Zukunft in der digitalen Lehre am Beispiel des Interdisziplinären Kinderschutzfachtags – Vorstellung des digitalen ‚Interdisziplinären Kinderschutzfachtags‘ und flankierender psychisch stabilisierender Maßnahmen anhand einer qualitativen Studie. *MedienPädagogik – Zeitschrift für Theorie und Praxis der Medienbildung*, (Themenheft: Digitalität, Daten, Deutungen).
- Verbund Sozialtherapeutischer Einrichtungen NRW e.V. (o.J.). *Beratung in Grundschulen (BIG)*. <https://www.vse-nrw.de/jugendhilfe/ambulante-jugendhilfe/beratung-in-grundschulen-big/>

- Wiesner, R. (2017). Rechtliche Grundlagen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen. In H. Fangerau, A. Begattini, J.M. Fegert, R. Tippelt, W. Viehöver & U. Ziegenhain (Hrsg.), *Präventive Strategien zur Verhinderung sexuellen Missbrauchs in pädagogischen Einrichtungen. Kindeswohl als kollektives Orientierungsmuster?* (S. 136–176). Beltz Juventa.
- Zimmermann, J. (2016). Das Bundeskinderschutzgesetz aus Schulperspektive. Ergebnisse einer bundesweiten Erhebung an Schulen. *Sozial Extra*, 40 (5), 42–45. <https://doi.org/10.1007/s12054-016-0083-3>
- Zitlmann, M. (2020). Kindeswohl und Kindeswille. In R. Braches-Chyrek, C. Röhner, H. Sünker & M. Hopf (Hrsg.), *Handbuch frühe Kindheit* (2., aktual. u. erw. Aufl.) (S. 453–462). Barbara Budrich. https://doi.org/10.2307/j.ctv_vb7m51.41

Beitragsinformationen

Zitationshinweis:

Stein, M., Möbus, B. & Miller, L. (2026). Wissen und Erfahrungen von Lehrkräften im Kontext von Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung. Eine qualitative Interviewstudie mit Grundschullehrkräften zum Umgang mit dem Konzept BiG – „Beratung in Grundschulen“. *PFLB – PraxisForschungLehrer*innenBildung*, 8 (1), 26–55. <https://doi.org/10.11576/pflb-8926>

Online verfügbar: 12.05.2026

ISSN: 2629–5628



Dieses Werk ist freigegeben unter der Creative-Commons-Lizenz CC BY-SA 4.0 (Weitergabe unter gleichen Bedingungen). Diese Lizenz gilt nur für das Originalmaterial. Alle gekennzeichneten Fremdinhalte (z.B. Abbildungen, Fotos, Tabellen, Zitate etc.) sind von der CC-Lizenz ausgenommen. Für deren Wiederverwendung ist es ggf. erforderlich, weitere Nutzungsgenehmigungen beim jeweiligen Rechteinhaber einzuholen. <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>